

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
Dekret zum Gesetz über die Gewaltentrennung	Dekret zum Gesetz über die Gewaltentrennung	
23. Juni 1999 (Stand 1. Januar 2015)	Aufhebung vom ...	<p>Anlass für die Aufhebung des Dekrets</p> <p>Das geltende Dekret zum Gesetz über die Gewaltentrennung stammt aus dem Jahr 1999 (in Kraft seit 2003). Nach seiner Grundidee sollten darin all jene Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung aufgelistet werden, die aufgrund der Kriterien des Gewaltentrennungsgesetzes¹ zusätzlich zu dem gesetzlich definierten Personenkreis nicht gleichzeitig dem Landrat angehören können. Auf diese Weise hätte die Handhabung der Unvereinbarkeitsfrage erleichtert werden sollen. Mit zunehmender Geltungsdauer stimmte jedoch die im Dekret abgebildete Verwaltungsorganisation nicht mehr mit der aktuellen überein. Das Dekret wurde zwar im Verlauf der Zeit in wenigen Punkten angepasst. Aber nach bald 20 Jahren seit seinem Inkrafttreten ist nun die darin abgebildete Verwaltungsorganisation des Kantons weitgehend überholt. Allerdings konnte im Bedarfsfall die Unvereinbarkeitsfrage dennoch anhand der gesetzlich definierten Kriterien zuverlässig beurteilt werden.</p> <p>Wegen der dynamischen Entwicklung der Verwaltungsstruktur in den letzten Jahren hätten auch häufigere Dekretsanpassungen – die jeweils ein aufwändiges Rechtsetzungsverfahren auslösen – nicht verhindern können, dass jede Funktionsliste relativ rasch wieder zu veralten droht. So kann das Dekret seinen ursprünglichen Zweck nicht mehr erfüllen. In Zukunft soll daher auf diesen Ausführungserlass zum Gewaltentrennungsgesetz ohne Nachteil verzichtet werden. Stattdessen wird die Gesetzesliste</p>

¹ § 3 Absätze 1 und 2 ([SGS 104](#)).

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
		<p>der mit einer gleichzeitigen Parlamentsmitgliedschaft unvereinbaren Tätigkeiten sachgerecht erweitert.</p> <p>Die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit von weiteren, nicht gesetzlich festgeschriebenen Funktionen der kantonalen Verwaltung mit dem Parlamentsmandat ist anhand der in § 3 Absatz 1 formulierten Grundsätze zu beurteilen (keine Unterstellung unter das direkte Weisungsrecht von Direktionsvorstehenden respektive keine regelmässige Mitarbeit an Regierungsvorlagen an den Landrat). Der staatspolitische Grundgedanke ist, dass Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, die der Regierungstätigkeit nahestehen und auf sie Einfluss nehmen, nicht zugleich auch im Parlament wirken sollen. Andernfalls würden die unterschiedlichen Rollen der beiden Staatsorgane vermischt. Insbesondere geht es auch um die Sicherstellung der parlamentarischen Oberaufsicht über Regierung und Verwaltung durch personelle Trennung von Kontrollierenden und Kontrollierten.</p>
§ 1	[aufgehoben]	
¹ Folgende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung können dem Landrat nicht angehören:	[aufgehoben]	
1. Landeskanzlei:	[aufgehoben]	
a. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeskanzlei mit Ausnahme des Staatsarchivs	[aufgehoben]	<p>Diese Dekretsregelung ist inhaltlich obsolet. Seit 2015 erklärt das Gewaltentrennungsgesetz² generell die Mitarbeit in den Parlamentsdiensten des Landrats als unvereinbar mit dem Landratsmandat.</p>

² § 3 Absatz 1 Buchstabe c ([SGS 104](#)). Die Parlamentsdienste bestehen aus der Landeskanzlei (im engeren Sinn ohne Staatsarchiv), der Finanzkontrolle, dem Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat.

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
		<i>Die bisherige Gesetzesbestimmung wird systematisch in neu formulierten § 4 «Besondere Behörden» Absatz 1 Buchstabe a des revidierten Gesetzes übergeführt.</i>
2. Finanz- und Kirchendirektion:	[aufgehoben]	
a. der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft im Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion	[aufgehoben]	<i>Die Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft ist in die heutige Finanzverwaltung integriert (FKD-Dienststelle). Eine allfällige Unvereinbarkeit von Mitarbeitentätigkeiten mit der Wahrnehmung des Landratsmandats ist im Bedarfsfall anhand der Gesetzeskriterien³ zu beurteilen.</i>
3. Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion:	[aufgehoben]	
a. der Leiter oder die Leiterin der Hauptabteilung Gesundheit (Kantonsarzt/Kantonsärztin)	[aufgehoben]	<i>Diese Organisationseinheit ist heute Teil des Amtes für Gesundheit (VGD-Dienststelle). Eine allfällige Unvereinbarkeit von Mitarbeitentätigkeiten mit der Wahrnehmung des Landratsmandats ist im Bedarfsfall anhand der Gesetzeskriterien zu beurteilen.</i>
b. der Leiter oder die Leiterin des Bereichs Gesundheitsplanung der Hauptabteilung Gesundheit	[aufgehoben]	<i>Diese Vorschrift stammt aus der Zeit, als die Baselbieter Spitäler noch Dienststellen der kantonalen Verwaltung waren und dem Regierungsrat unterstanden. Heute sind sie aus der Verwaltung ausgegliederte Beteiligungen des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Aufgaben der damaligen Hauptabteilung Gesundheitsplanung bestehen heute nicht mehr.</i>
c. der Leiter oder die Leiterin der Hauptabteilung Volkswirtschaft	[aufgehoben]	<i>Die Hauptabteilung Volkswirtschaft besteht heute nicht mehr.</i>

³ § 3 Absatz 1 Buchstaben a und b geltendes Gewaltentrennungsgesetz ([SGS 104](#)), im Revisionsentwurf unverändert übernommen.

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
d. die juristischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Rechtsabteilung	[aufgehoben]	<i>Neu regelt das Gesetz generell für alle Leiter/-innen, Stellvertreter/-innen und juristischen Mitarbeiter/-innen von Rechtsdiensten der kantonalen Verwaltung, dass sie dem Landrat nicht angehören können (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b).</i>
e. der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Information und Öffentlichkeitsarbeit	[aufgehoben]	<i>Das revidierte Gesetz enthält neu auch eine Unvereinbarkeitsregelung für die Leiter/-innen von Informations- und Kommunikationsdiensten der Direktionen sowie deren Stellvertreter/-innen (§ 3 Absatz 2 Buchstabe d).</i>
f. der Leiter oder die Leiterin der Stabsstelle für Recht, Organisation und Planung des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit	[aufgehoben]	<i>Neu regelt das Gesetz generell für alle Leiter/-innen, Stellvertreter/-innen und juristischen Mitarbeiter/-innen von Rechtsdiensten der kantonalen Verwaltung, dass sie dem Landrat nicht angehören können (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b).</i>
g. die Chefärzte und Chefärztinnen der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste	[aufgehoben]	<i>Diese Bestimmung ist obsolet, sie richtete sich an die Spitäler als damalige Dienststellen der kantonalen Verwaltung. Heute sind das Kantonsspital Baselland (KSBL) und die Psychiatrie Baselland (PBL) aus der Verwaltung ausgegliederte Beteiligungen des Kantons, für die das Gewaltentrennungsgesetz seit 2015 eine eigenständige Unvereinbarkeitsregelung enthält⁴.</i>
4. Bau- und Umweltschutzdirektion:	[aufgehoben]	
a. der Leiter oder die Leiterin des Informationsdienstes	[aufgehoben]	<i>Das revidierte Gesetz enthält neu auch eine Unvereinbarkeitsregelung für die Leiter/-innen von Informations- und Kommunikationsdiensten der Direktionen sowie deren Stellvertreter/-innen (§ 3 Absatz 2 Buchstabe d).</i>

⁴ § 2 Gewaltentrennungsgesetz ([SGS 104](#)) beziehungsweise unveränderter § 2 Revisionsentwurf

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
b. die juristischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Rechtsabteilung	[aufgehoben]	<i>Neu regelt das Gesetz generell für alle Leiter/-innen, Stellvertreter/-innen und juristischen Mitarbeiter/-innen von Rechtsdiensten der kantonalen Verwaltung, dass sie dem Landrat nicht angehören können (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b).</i>
c. der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Wirtschafts- und Finanzfragen	[aufgehoben]	<i>Der Leiter der dreiköpfigen «Abteilung Wirtschaft und Finanzen» des BUD-Generalsekretariats ist der Generalsekretärin unterstellt. Eine allfällige Unvereinbarkeit der konkreten Tätigkeiten des Abteilungspersonals mit der Wahrnehmung des Landratsmandats ist im Bedarfsfall anhand der Gesetzeskriterien zu beurteilen (hier Kriterium der regelmässigen Mitarbeit an Regierungsvorlagen an den Landrat).</i>
d. der Leiter oder die Leiterin der Abteilung öffentlicher Verkehr	[aufgehoben]	<i>Die Abteilung öffentlicher Verkehr ist heute Teil des Amtes für Raumplanung (BUD-Dienststelle). Der Abteilungsleiter ist dem Dienststellenleiter unterstellt. Eine allfällige Unvereinbarkeit der konkreten Tätigkeiten des Abteilungspersonals mit der Wahrnehmung des Landratsmandats ist im Bedarfsfall anhand der Gesetzeskriterien zu beurteilen (hier Kriterium der regelmässigen Mitarbeit an Regierungsvorlagen an den Landrat).</i>
e. der Leiter oder die Leiterin der Stabsstelle Umweltschutz	[aufgehoben]	<i>Die Stabsstelle Umweltschutz besteht nicht mehr.</i>
5. Sicherheitsdirektion:	[aufgehoben]	
a. die Leiter und Leiterinnen der Zivilrechtsabteilungen	[aufgehoben]	<i>Die beiden Zivilrechtsabteilungen des Generalsekretariats bestehen nicht mehr, ihre Aufgaben werden heute von der Zivilrechtsverwaltung (SID-Dienststelle) erfüllt. Eine allfällige Unvereinbarkeit von Mitarbeitentätigkeiten mit der Wahrnehmung des Landratsmandats ist im Bedarfsfall anhand der Gesetzeskriterien zu beurteilen.</i>

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
b. der Leiter oder die Leiterin der Polizeiabteilung	[aufgehoben]	<i>Die Polizeiabteilung besteht nicht mehr, ihre Aufgaben werden heute vom Amt für Justizvollzug oder anderen SID-Dienststellen erfüllt.</i>
c. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltungsabteilung	[aufgehoben]	<i>Die Verwaltungsabteilung besteht nicht mehr.</i>
d. der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Datenschutz	[aufgehoben]	<i>Die Aufsichtsstelle Datenschutz war zu Beginn eine Abteilung des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion. Seit 2015 ist sie administrativ der Landeskanzlei zugeordnet. Die Unvereinbarkeit der Leitung dieser Besonderen Behörde mit dem Landratsmandat wird nun im Gesetz geregelt (§ 3 Absatz 1 Buchstabe b).</i>
e. der Leiter oder die Leiterin der Stabsstelle für Kommunikation	[aufgehoben]	<i>Das revidierte Gesetz enthält neu auch eine Unvereinbarkeitsregelung für die Leiter/-innen von Informations- und Kommunikationsdiensten der Direktionen sowie deren Stellvertreter/-innen (§ 3 Absatz 2 Buchstabe d).</i>
f. die juristischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Rechtsdienstes des Regierungsrates	[aufgehoben]	<i>Neu regelt das Gesetz generell für alle Leiter/-innen, Stellvertreter/-innen und juristischen Mitarbeiter/-innen von Rechtsdiensten der kantonalen Verwaltung, dass sie dem Landrat nicht angehören können (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b).</i>
6. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion:	[aufgehoben]	
a. der Leiter oder die Leiterin der Hauptabteilung Pädagogische Arbeitsstelle	[aufgehoben]	<i>Die Hauptabteilung Pädagogische Arbeitsstelle besteht heute nicht mehr.</i>
b. der Leiter oder die Leiterin der Hauptabteilung Personaldienst	[aufgehoben]	<i>Anstelle der früheren Hauptabteilung Personaldienst besteht heute im BKSD-Generalsekretariat die Abteilung Personal. Ihr Aufgabenbereich ist auf-</i>

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
		<i>grund der Reorganisation des kantonalen Personalwesens nicht mehr derselbe. Eine allfällige Unvereinbarkeit der konkreten Tätigkeiten des Abteilungs-personals mit der Wahrnehmung des Landratsmandats ist im Bedarfsfall anhand der Gesetzeskriterien zu beurteilen (hier Kriterium der regelmässigen Mitarbeit an Regierungsvorlagen an den Landrat).</i>
c. der Leiter oder die Leiterin der Hauptabteilung Kulturelles	[aufgehoben]	<i>Anstelle der früheren Hauptabteilung Kulturelles besteht heute im Amt für Kultur (BKSD-Dienststelle) die Hauptabteilung Kulturförderung. Eine allfällige Unvereinbarkeit der konkreten Tätigkeiten des Abteilungs-personals mit der Wahrnehmung des Landratsmandats ist im Bedarfsfall anhand der Gesetzeskriterien zu beurteilen (hier Kriterium der regelmässigen Mitarbeit an Regierungsvorlagen an den Landrat).</i>
d. die juristischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Rechtsabteilung	[aufgehoben]	<i>Neu regelt das Gesetz generell für alle Leiter/-innen, Stellvertreter/-innen und juristischen Mitarbeiter/-innen von Rechtsdiensten der kantonalen Verwaltung, dass sie dem Landrat nicht angehören können (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b).</i>
7. Finanzkontrolle:	[aufgehoben]	
a. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Finanzkontrolle	[aufgehoben]	<i>Diese Bestimmung ist obsolet. Seit 1. Juli 2015 regelt das Gewaltentrennungsgesetz, dass die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste (Landeskanzlei, <u>Finanzkontrolle</u>, Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat) nicht dem Landrat angehören können.</i>
§ 2	[aufgehoben]	
1 Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.	[aufgehoben]	

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Die Dekreterhebung tritt am (...) in Kraft.	<i>Das Inkrafttreten der Dekreterhebung soll vom Landrat festgelegt werden.</i>
	Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Mikeler Knaack die Landschreiberin: Heer Dietrich	